Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5314

04. 06. 76

Sachgebiet 2122

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie des Rates 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1975 — Nr. L 167 S. 1 und 14) vom 16. Juni 1975 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 Rechnung tragen, die die Notwendigkeit der Aufhebung der aus Gründen der Staatsangehörigkeit bestehenden Beschränkungen für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 75/362/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die die Bundesärzteordnung für das innerstaatliche Recht vorschreibt. Er enthält ferner eine Regelung über die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien. Außerdem stellt er die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Inländern hinsichtlich des Zugangs zum ärztlichen Beruf gleich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gesetzlicher Maßnahmen bedarf es nicht, soweit es um die Mindestanforderungen geht, die Artikel 1 der Richtlinie 75/363/ EWG für die ärztliche Ausbildung vorschreibt, da die Ausbildungsanforderungen des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Ärzte diese Anforderungen bereits erfüllen.

Der Entwurf sieht in Berücksichtigung der anläßlich der Verabschiedung der Richtlinien beschlossenen „Empfehlung zur klinischen Ausbildung des Arztes" eine Erweiterung der Möglichkeiten für eine vorübergehende ärztliche Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vor, durch die unter bestimmten Voraussetzungen eine ärztliche Ausbildung zum Abschluß gebracht werden kann. Hierdurch und durch Regelungen auf Grund der ebenfalls vorgesehenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 4 sollen auch Schwierigkeiten beseitigt werden, die in den letzten Jahren wiederholt dadurch aufgetreten sind, daß das geltende Recht nicht die Möglichkeit vorsieht, Personen, die ihr Medizinstudium außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen haben, zu einer zum Abschluß der ärztlichen Ausbildung zusätzlich erforderlichen beschränkten ärztlichen Tätigkeit zuzulassen. Durch das Änderungsgesetz soll gleichzeitig auch die Grundlage für eine Erteilung der Approbation als Arzt in solchen Fällen, die allerdings nur bei deutschen Staatsangehörigen, heimatlosen Ausländern und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht kommen soll, geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes sind durch die erwähnten Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgegeben.

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 230 01 — Ae 4/76

Bonn, den 4. Juni 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 26. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Ärzte, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 2 a werden die Worte „nach § 2 Abs. 2 oder 3" ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

         „1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), geändert durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), ist,".

      bb) Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

         „Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnungen der in der Anlage aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu ändern, wenn dies notwendig ist, um die Bezeichnungen den in einer geänderten Fassung der Richtlinie 75/362/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 167/1) aufgeführten entsprechenden Bezeichnungen anzupassen."

      cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

         „Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

      1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder

      2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder mit einer Tätigkeit

aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt."

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Gesundheitswesen" ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit".

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung ist das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und der Frist für die Erteilung der Approbation als Arzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/362/EWG."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen."

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 aufgenommen:

„(3) In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln. Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung und den Abschluß einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber kein Abschluß der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist, und in denen ein Abschluß der ärztlichen Ausbildung im Rahmen einer Ausbildung nach diesem Gesetz nicht möglich ist."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist."

6. § 5 a wird aufgehoben.

7. In § 7 werden die Worte „5 a" gestrichen.

8. In § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „oder widerrufen worden ist" die Worte eingefügt „oder die gemäß § 9 auf die Approbation verzichtet hat".

9. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und

2. die aufgrund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der aufgrund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deut-

schen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden oder der die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet."

10. Hinter § 10 werden folgende neue Überschrift und folgender neuer § 10 a eingefügt:

„IV. Erbringen von Dienstleistungen

§ 10 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder aufgrund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 oder in § 14 b genannten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Arztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf aufgrund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

11. In der Überschrift vor § 11 wird die Zahl „IV." durch die Zahl „V." ersetzt.

12. In der Überschrift vor § 12 wird die Zahl „V." durch die Zahl „VI." ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4, nach § 3 Abs. 2 oder 3 sowie nach den §§ 5, 6, 8 und 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Arzt

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9."

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Anzeige nach § 10 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 10 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4, § 3 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

14. In der Überschrift vor § 13 wird die Zahl „VI." durch die Zahl „VII." ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „VII." durch die Zahl „VIII." ersetzt.

16. Hinter § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 167/14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat."

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut der Bundesärzteordnung in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 20. Dezember 1976 in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået laegevidenskabelig embedseksamen" (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for genemfort praktisk uddannelse" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine((staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine" (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Irland

„primary qualification (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

e) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia" (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

f) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe) ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen, und „certificat de stage" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen, und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts" (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

h) Vereinigtes Königreich

„primary qualification" (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung, die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie des Rates 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1975 — Nr. L 167 S. 1 und 14) vom 16. Juni 1975 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinien gelten entsprechend der ausdrücklichen Erstreckung ihres Anwendungsbereiches auf angestellte Ärzte für alle Ärzte.

Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 Rechnung tragen, die die Aufhebung aller Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

Der Bund ist für die Realisierung der Richtlinien und Empfehlungen zuständig, soweit es um Fragen der Berufszulassung geht. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Gleichstellung der nach der Richtlinie 75/362/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die die Bundesärzteordnung für das innerstaatliche Recht vorschreibt (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Artikel 1 Nr. 16). Er enthält ferner eine Regelung über die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 10). Aus den genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beim Zugang zum ärztlichen Beruf den Inländern voll gleichzustellen (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Für angestellte Ärzte galt schon bisher die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Der Entwurf sieht auch insoweit entsprechende Regelungen vor.

Da die Ausbildungsanforderungen des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1257), die Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG erfüllen, bedarf es in dieser Frage keiner gesetzlichen Maßnahmen.

Sache der Länder ist es, die gegenseitige Anerkennung der fachärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes für die Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen. Sie sind darüber hinaus auch für andere Fragen zuständig, die in den Bereich der Berufsausübung fallen, wie z. B. die Gleichstellung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit deutschen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Mitgliedschaft bei den Berufsorganisationen und hinsichtlich des Erwerbs fachärztlicher Anerkennungen, die standesrechtliche Aufsicht bei Dienstleistungserbringern und ggf. die Einrichtung von Informationsstellen für Ärzte aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wollen. Die Verankerung einer Verpflichtung zur Information und zum Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Arzt an Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie gelegentlich gefordert worden ist, muß außer Betracht bleiben. Der EWG-Vertrag läßt derartige Maßnahmen nicht zu. Artikel 20 der Richtlinie 75/362/EWG soll lediglich sicherstellen, daß die Aufnahmestaaten entsprechende Möglichkeiten anbieten können.

Der Rat hat anläßlich der Verabschiedung der o. g. Richtlinien die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und die Einsetzung eines Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1975 Nr. L 167 S. 17 und 19) beschlossen. Nach einer Reihe weiterer Erklärungen (z. T. veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juli 1975 Nr. C 146/1) hat der Rat eine „Empfehlung betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten ärztlichen Diploms sind" und eine „Empfehlung zur klinischen Ausbildung des Arztes" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1975 Nr. L 167 S. 20 und 21) beschlossen.

Während es bei der Mehrzahl dieser Rechtsakte des Rates keiner gesetzgeberischen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland bedarf, da sie entweder die Einrichtung beratender Ausschüsse bei der Kommission der EG betreffen oder im Rahmen des geltenden Rechts verwirklicht werden können, findet die „Empfehlung zur klinischen Ausbildung des Arztes" ihren Niederschlag in der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Möglichkeiten für eine vorübergehende ärztliche Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes (Artikel 1 Nr. 9). Hierdurch und durch Regelungen aufgrund der vorgesehenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung

des § 4 (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) sollen auch Schwierigkeiten beseitigt werden, die in den letzten Jahren wiederholt dadurch aufgetreten sind, daß das geltende Recht nicht die Möglichkeit vorsieht, Personen, die ihr Medizinstudium außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes abgeschlossen haben, zu einer zum Abschluß der ärztlichen Ausbildung erforderlichen beschränkten ärztlichen Tätigkeit oder einer weiteren praktischen Ausbildung zuzulassen. Die Grundlage für eine Erteilung der Approbation als Arzt in solchen Fällen soll ebenfalls durch das Änderungsgesetz geschaffen werden (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bedarf es in der Bundesrepublik Deutschland für die Ausübung des ärztlichen Berufs grundsätzlich einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs. Eine Ausnahme sieht Absatz 3 für im Inland nicht niedergelassene Ärzte vor, die aufgrund zwischenstaatlicher Verträge in Grenzgebieten der Bundesrepublik tätig sein dürfen.

Da nach Artikel 16 der Richtlinie 75/362/EWG im Falle der Dienstleistung von Ärzten, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind und ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis des Arztes besitzen, die der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen zu befreien sind, ist die Vorschrift um die in dem neuen Absatz 3 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) vorgesehene Ausnahmeregelung zu erweitern. Danach bedürfen Dienstleistungserbringer zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich des Gesetzes weder einer Approbation noch einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs. Sie sollen aber einer nach Artikel 16 a. a. O. möglichen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten sollen in einem neu aufzunehmenden § 10 a (s. Artikel 1 Nr. 10) geregelt werden.

Nach Artikel 60 des EWG-Vertrages gelten als Dienstleistungen insbesondere freiberufliche Tätigkeiten. Der Vertrag sieht insoweit vor, daß unbeschadet der Vorschriften über das Niederlassungsrecht der Leistende zwecks Erbringen seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit sind theoretisch mehrere Spielarten von Dienstleistungen denkbar. In der Praxis wird es sich in der Regel um den Fall handeln, daß Ärzte, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zur Behandlung bestimmter Patienten kurzfristig in die Bundesrepublik kommen. Vor allem in Gebieten an der Staatsgrenze zu anderen Mitgliedstaaten werden derartige Fälle gehäuft vorkommen. Dienstleistungen liegen auch vor, wenn von der Niederlassung eines Arztes in einem Mitgliedstaat eine telefonische oder schriftliche Beratung eines Patienten in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt oder wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaates einen Arzt in einem anderen Mitgliedstaat aufsucht und sich von ihm behandeln läßt. Für das Berufsrecht bedarf es für die beiden letztgenannten Fälle keiner Sonderregelungen, da der Arzt am Ort seiner Niederlassung tätig wird. Sie könnten aber hinsichtlich der kassenärztlichen Aspekte von Interesse sein.

Absatz 3 des § 2, der nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Abs. 4 werden soll, wirft die Frage des Verhältnisses der die Ärzte betreffenden Vorschriften der mit EG-Mitgliedstaaten bestehenden zwischenstaatlichen Verträge über die Ausübung der Heilkunde in Grenzgebieten zu Artikel 16 der Richtlinie 75/362/EWG auf. Derartige Vereinbarungen aus vorkonstitutioneller Zeit bestehen mit mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, sind jedoch nur zum Teil für wiederanwendbar erklärt. Maßgebend sind jeweils die weitergehenden Regelungen. Die Klärung dieser Frage im einzelnen ist noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall behält § 2 Abs. 3 seine Bedeutung im Hinblick auf die mit Österreich bestehende Vereinbarung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 75/363/EWG führen die aufgrund der Richtlinien begünstigten Ärzte die Berufsbezeichnung des Aufnahmelandes. In der Bundesrepublik ist die Führung der Berufsbezeichnung „Arzt" oder „Ärztin" mit dem Besitz der Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs verbunden. Soweit Ärzte aus den übrigen Mitgliedstaaten eine derartige Berechtigung erwerben, ist daher Artikel 18 a. a. O. genügt. Für den Dienstleistungsverkehr bedarf es aber einer besonderen Regelung durch die Einbeziehung dieser Fälle.

Für die Realisierung des Artikels 10 der Richtlinie 75/362/EWG hat der Bund keine Zuständigkeit. Bei den dort genannten Ausbildungsbezeichnungen geht es im wesentlichen um akademische Grade, für deren Anerkennung ebenso wie bei den in Artikel 18 Abs. 2 a. a. O. angesprochenen, der Berufsbezeichnung gleichzubehandelnden Facharztbezeichnungen ausschließlich die Länder zuständig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Kernstück der Neuregelung ist Verwirklichung der Inländergleichbehandlung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Gleichstellung der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise dieser Mitgliedstaaten mit den Ausbildungsnachweisen nach dem Gesetz.

Durch die für § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) vorgesehene Einbeziehung der Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erhalten diese ebenso wie deutsche Staatsangehörige und heimatlose Ausländer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Approbation als Arzt.

Die Einbeziehung hat Auswirkungen auch auf § 3 Abs. 2 und 3. Absatz 2 gilt für den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personenkreis.

§ 3 Abs. 3 erstreckt sich nach der Neuregelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr auf Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Mit der Gleichstellung der ärztlichen Ausbildungen in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Aufnahme der der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 2 der Richtlinie 75/362/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG unterliegenden ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den aufgrund einer Ausbildung nach dem Gesetz erworbenen Ausbildungsnachweisen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb soll die gegenseitige Anerkennung verwirklicht werden.

Eine Gleichstellung dieser Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise mit der Approbation als Arzt kommt nach dem System der Richtlinien nicht in Betracht, die die Nachweise als Ausbildungsnachweise (für die Bundesrepublik Deutschland das Zeugnis über die ärztliche Staatsprüfung und, soweit noch erforderlich, das Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent) behandeln und von einer besonderen Zulassung außer im Falle der Dienstleistungserbringung ausgehen. Insoweit wird insbesondere auf die Vorschriften über die Prüfung der Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung und das Verfahren über die Zulassung (Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/363/EWG) und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Befreiung der Dienstleistungserbringer von einer Genehmigung zur Ausübung des Berufs (Artikel 16 der Richtlinie 75/363/EWG) hingewiesen.

Gleichgestellt werden alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Nach Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/362/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG weisen diese Diplome eine den Ausbildungsmindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG entsprechende Ausbildung, also u. a. ein sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht umfassendes Studium an einer Hochschule oder unter der Aufsicht einer solchen Einrichtung nach.

Um den Text des § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht mit der Aufzählung der ärztlichen Diplome etc. der übrigen Mitgliedstaaten zu belasten, sollen diese in einer Anlage zum Gesetz aufgenommen werden. Um im Falle von bloßen Bezeichnungsänderungen eine Änderung durch Gesetz zu vermeiden, soll die Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 75/362/EWG sieht der neu aufzunehmende § 14 b (Artikel 1 Nr. 14) vor, daß eine Approbation als Arzt auch an Antragsteller zu erteilen ist, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorlegen, wobei die zuständige Behörde in bestimmten Fällen die Vorlage von Tätigkeitsnachweisen verlangen kann.

Nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc soll der bisherige Satz 2 von § 3 Abs. 1 aus redaktionellen Gründen Satz 4 werden. Im übrigen handelt es sich um eine Klarstellung.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sieht eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 vor, durch die die Möglichkeit geschaffen wird, eine Approbation als Arzt auch in solchen Fällen zu erteilen, in denen ein außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bis zum Abschluß durchgeführtes Studium der Medizin durch eine fehlende weitere Ausbildung oder eine praktische ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt und damit die ärztliche Ausbildung zu einem Abschluß gebracht wird (s. hierzu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und zu Artikel 1 Nr. 9). Es bedarf insoweit der Schaffung einer besonderen Grundlage für die Erteilung der Approbation, da derartige Fälle weder von § 3 Abs. 1 noch von § 3 Abs. 2 der geltenden Fassung erfaßt werden. Die Möglichkeit wird bewußt auf den Personenkreis des § 3 Abs. 2 beschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa betrifft eine Klarstellung in § 4 Abs. 1 Satz 1.

Die Artikel 11 bis 15 der Richtlinie des Rates 75/362/EWG schreiben den Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Einhaltung von Fristen bei der Berufszulassung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten vor. Dieses Verfahren soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Gedacht ist an eine Ergänzung der die Erteilung der Approbation betreffenden Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte. Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehene Ergänzung der Ermächtigung durch einen neuen Satz 2 in § 4 Abs. 1 ist deshalb notwendig. Die Sätze 2 ff. verschieben sich durch die Aufnahme des neuen Satzes 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Der neue Satz 7 (Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) trägt der Tatsache Rechnung, daß unter dem Aspekt einer sachgerechten ärztlichen Ausbildung der ordnungsgemäße Aufbau und Ablauf des Studiums wesentlich von einer sinnvollen zeitlichen Einordnung der Prüfungen mitbestimmt werden. Daher erscheint es geboten, über die bisherigen Regelungen hinaus Festlegungen darüber zu treffen, wann die einzelnen Prüfungen bzw. Teilprüfungen regelmäßig abgelegt werden sollen. Damit soll zugleich eine bessere Planungsgrundlage

für die Bereitstellung des nach der Approbationsordnung erforderlichen Lehrangebots durch die Ausbildungsträger geschaffen werden. Derartige Festlegungen können überdies einen Anknüpfungspunkt für hochschulrechtliche Regelungen bilden, die aufgrund des Hochschulrahmengesetzes (§ 17) für den Fall des Überschreitens von Prüfungsfristen getroffen werden.

Die Regelung im bisherigen letzten Satz von § 4 Abs. 1 wird für § 3 Abs. 3 Satz 1 übernommen (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b). Die Ersetzung des Wortes „Ausbildungszeiten" durch „Hochschulausbildungen" in diesem Satz hat sich zur Klarstellung als notwendig erwiesen, erforderlich ist auch die Ergänzung für innerhalb des Geltungsbereichs absolvierte Ausbildungen. Insoweit kommen verwandte Ausbildungen in Betracht.

Ferner soll in Ergänzung zu dem in § 10 neu aufzunehmenden Absatz 4 in dem neuen Absatz 3 von § 4 vorgesehen werden, daß durch Rechtsverordnung Möglichkeiten der Ergänzung und des Abschlusses von ärztlichen Ausbildungen geregelt werden können, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführt, damit aber nicht vollständig abgeschlossen worden sind und auch nicht im Rahmen eines sechsjährigen Hochschulstudiums der Medizin nach dem Gesetz abgeschlossen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die §§ 5 und 5 a werden zusammengefaßt zu einem neuen § 5, dessen Absatz 1 die Rücknahme und dessen Absatz 2 den Widerruf der Approbation als Arzt regeln.

Im Gegensatz zum geltenden Recht soll künftig nur noch das Fehlen der erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen die Rücknahme zwingend herbeiführen. Hinsichtlich des Fehlens der Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit und Würdigkeit und der körperlichen Eignung im Zeitpunkt der Erteilung der Approbation soll die Rücknahme künftig im Ermessen der zuständigen Behörden liegen. Eine zwingende Rücknahme ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Wegfalls des Mangels in der Zwischenzeit nicht geboten. Im übrigen sind hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs keine Änderungen vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Einem wegen der Bedürfnisse der Verwaltungspraxis bestehenden Wunsch der Länder entsprechend soll die Möglichkeit des § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen auf die Approbation als Arzt verzichtet worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Durch die vorgesehene Neufassung des Absatzes 4 von § 10 — die geltende Fassung ist durch Fristablauf überholt — sollen die Möglichkeiten für eine vorübergehende ärztliche Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes geringfügig erweitert werden. Dadurch soll der Empfehlung des Rates zur klinischen Ausbildung des Arztes 75/367/EWG Rechnung getragen werden. Es sollen aber auch Schwierigkeiten beseitigt werden, die in der Verwaltungspraxis der Länder in den letzten Jahren wiederholt aufgetreten sind und mit deren Häufung für die Zukunft zu rechnen ist. Die genannte Empfehlung des Rates lautet:

„Der Rat stellt fest, daß in den meisten Mitgliedstaaten nach der eigentlichen medizinischen Universitätsausbildung eine klinische Ausbildung für den uneingeschränkten Zugang zur Tätigkeit des Arztes gefordert wird.

Da es als wünschenswert betrachtet werden kann, daß diese klinische Erfahrung auch in anderen als demjenigen Mitgliedstaat erworben werden kann, in dem die Universitätsausbildung erfolgt ist, empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten den Zugang zu dieser klinischen Ausbildung zu gestatten."

Die Zulassung zu einer solchen klinischen Ausbildung, die sich als ein Praktikum vor allem in Krankenhäusern darstellt, ist aufgrund des geltenden Rechts nicht möglich. Die ohnehin auslaufende Bestallungsordnung für Ärzte sieht die Möglichkeit der Zulassung zur Ableistung einer Vorbereitungszeit als Medizinalassistent unter Anrechnung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgelegten das Medizinstudium abschließenden Prüfung nicht vor. Die aufgrund der geltenden Fassung der Bundesärzteordnung vom 4. Februar 1970 erlassene Approbationsordnung für Ärzte enthält um so weniger einschlägige Regelungen, als sie von der ein sechsjähriges Hochschulstudium umfassenden ärztlichen Ausbildung nach neuem Recht ausgeht. § 10 des Gesetzes schließlich gestattet zwar eine Zulassung zu einer vorübergehenden auch beschränkten ärztlichen Tätigkeit, setzt aber eine vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung voraus. In den in der Empfehlung des Rates angesprochenen Fällen geht es aber gerade darum, eine klinische Tätigkeit als Arzt, deren es nach dem Medizinstudium zum endgültigen Abschluß der Ausbildung noch bedarf, in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Für diese Fälle ist daher eine Erweiterung des § 10 vorsehen.

Die durch diese Erweiterung gleichzeitig zu beseitigenden Schwierigkeiten beziehen sich auf Fälle, in denen Antragsteller mit einem außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenen Medizinstudium und einer damit erworbenen beschränkten Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs um die Möglichkeit nachsuchen, durch eine entsprechende ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik ihre ärztliche Ausbildung zum Abschluß zu bringen.

Zu erwähnen sind vor allem die zahlreichen Fälle von Antragstellern mit einem in Österreich absolvierten Medizinstudium, das die ärztliche Ausbildung als solche nicht vollständig abschließt. Die Frage spielt aber z. B. auch bei Antragstellern mit einem Medizinstudium in Dänemark eine Rolle.

In der Verwaltungspraxis der Ländern hat man sich auf verschiedene Weise zu helfen versucht, jedoch keine befriedigenden Lösungen gefunden. Mit dem Auslaufen der Medizinalassistentenzeit alten Rechts dürfte die Handhabung noch problematischer werden. Andererseits ist zu erwarten, daß die Zahl der Fälle anwächst, da viele Deutsche wegen der beschränkten Zulassungsmöglichkeiten für das Medizinstudium verstärkt im Ausland Studienmöglichkeiten wahrnehmen werden. In zahlreichen Ländern ist aber die ärztliche Ausbildung in ein Studium und ein Praktikum im Anschluß daran gegliedert.

Es wird daher die für die Ausnahmefälle gedachte Möglichkeit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung einer in bestimmter Weise beschränkten ärztlichen Tätigkeit geschaffen, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium zum Zweck des Abschlusses einer ärztlichen Ausbildung abgeleistet wird. Ebenso wie die Erlaubnis bisheriger Art darf die Erlaubnis nur widerruflich und befristet erteilt werden, wobei die Höchstdauer durch die Zeit begrenzt ist, deren es im Einzelfall zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Die Erlaubnis ist in jedem Fall unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Rechtsstellung des Antragstellers sowie des Ausbildungszieles zu beschränken.

Um die Zahl der Fälle in praktikablen Grenzen zu halten, soll bei Antragstellern, die weder deutsche Staatsangehörige, noch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, diese besondere Vergünstigung nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Herkunftsstaat die in der Bundesrepublik abgeleistete Tätigkeit im Sinne seiner Ausbildungsvorschriften anerkennt oder im Verhältnis zum Herkunftsstaat eine Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Grundlage für die Erteilung der Approbation als Arzt in derartigen Fällen schafft die Neufassung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Durch diese Vorschrift soll ein neuer Abschnitt IV mit einem § 10 a in das Gesetz eingefügt werden, der das Erbringen von Dienstleistungen betrifft. Zum Begriff der Dienstleistung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zum Erbringen von Dienstleistungen berechtigt ist jeder Arzt, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgrund einer nach deutschem Recht erworbenen Ausbildung oder aufgrund eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 14 b den ärztlichen Beruf ausübt. Um die Nachprüfung im Einzelfall nicht zu erschweren, sollen die genannten Ausbildungsnachweise auch dann genügen, wenn die Ausbildungsanforderungen nicht voll den in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten entsprechen. Anders als in § 14 b Satz 2 für die Erteilung der Approbation wird für die Dienstleistungserbringung auf die Möglichkeit, die Vorlage bestimmter Tätigkeitsnachweise zu verlangen, aus praktischen Gründen verzichtet.

Es wird aber von der in Artikel 16 der Richtlinie des Rates 75/362/EWG Gebrauch gemacht, für den Regelfall anstelle der Zulassung eine Pflicht zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachher erfolgen kann, gegeben sein soll (§ 10 a Abs. 2).

§ 10 a Abs. 3 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den übrigen Ärzten gleichsteht. Er begründet für die zuständige Behörde die Verpflichtung der Unterrichtung des Herkunftsstaates des Dienstleistungserbringers im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten.

Durch § 10 a Abs. 4 schließlich wird sichergestellt, daß Staatsangehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die in der Bundesrepublik aufgrund einer Approbation oder ggf. Erlaubnis tätig sind, von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik die für das Erbringen von Dienstleistungen in einem der übrigen Mitgliedstaaten erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 11 und 12

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Neuregelungen in §§ 3, 10 a und 14 b machen ergänzende Zuständigkeitsregelungen notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 14 und 15

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Nach dem neu aufzunehmenden § 14 b werden ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten auch dann, und zwar in Berücksichtigung von Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 75/362/EWG den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt worden sind.

Wenn die Ausbildung eines Antragstellers nicht den Ausbildungsanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie des Rates 75/363/EWG entspricht, können die zuständigen Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise verlangen. Sie brauchen von dieser Möglichkeit, die Artikel 9 a. a. O. ausdrücklich vorsieht, jedoch keinen Gebrauch zu machen.

Artikel 2

betrifft die Ermächtigung zur Bekanntgabe der Neufassung der Bundesärzteordnung.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Artikel 25 der Richtlinie des Rates 75/362/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 75/363/EWG haben die Mitgliedstaaten innerhalb von achtzehn Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Richtlinien nachzukommen. Diese Frist läuft für die Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 1976 ab.

Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 — neu —)

   In Doppelbuchstabe bb sind in dem anzufügenden Satz 2 die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte „dem 20. Dezember 1976".

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der derzeitigen Fassung ist mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und der damit festgelegten Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO nur noch die — irrige — Schlußfolgerung möglich, daß unter „diesem Gesetz" die Bundesärzteordnung gemeint ist, die am 1. Januar 1962 in Kraft getreten ist. Tatsächlich ist aber der Inkrafttretenszeitpunkt des Änderungsgesetzes gemeint.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

   In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Prüfung" die Worte „nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" zu streichen.

   Begründung

   Ärztliche Prüfungen nach neuem Recht werden erstmals im Oktober 1977 stattfinden. Durch die Streichung soll klargestellt werden, daß auch nicht bestandene Prüfungen nach bisherigem Recht von § 5 Abs. 1 Satz 1 erfaßt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 vor den Worten „nicht abgeschlossen war" einzufügen die Worte „oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung".

   Begründung

   Die Ergänzung ist notwendig, um auch Approbationen, die in Anwendung des § 14 b erteilt werden, bei Fehlen der Voraussetzungen zurücknehmen zu können.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 10 Abs. 4 Satz 4)

   In § 10 Abs. 4 Satz 4 ist das Wort „soll" zu ersetzen durch das Wort „kann".

   Begründung

   Im Interesse einer ländereinheitlichen Gesetzesanwendung erscheint es erforderlich, den Ermessenstatbestand zu beseitigen und bereits im Gesetz festzulegen, daß die Erteilung der Erlaubnis nur dann zulässig ist, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a** (§ 12 Abs. 2 Satz 1)

   In § 12 Abs. 2 Satz 1 sind die Nummern 1 bis 3 durch folgende Worte zu ersetzen:

   „seinen Wohnsitz hat oder mangels eines solchen zuletzt gehabt hat."

   Begründung

   Es ist zu befürchten, daß die bei der bisherigen Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bislang schon teilweise aufgetretenen Schwierigkeiten in verstärktem Maße auftreten werden. Der bloße Wille des Antragstellers, einen Wohnsitz begründen zu wollen, ist objektiv kaum nachprüfbar. In den Fällen der Rücknahme der Approbation und der Anordnung des Ruhens ist er zudem bei einem Arzt, der etwa seinen Wohnsitz aufgegeben hat, kaum feststellbar, wobei dann die weitere Auffangzuständigkeit der Nummer 3 nur dann Platz greifen würde, wenn der Arzt nicht gewillt ist, einen (neuen) Wohnsitz zu begründen.

   Bei der jetzt bestehenden und auch künftig vorgesehenen Fassung steht es im Belieben eines Antragstellers, gleichzeitig bei Approbationsbehörden mehrerer Bundesländer Anträge einzureichen.

   Durch den Wegfall der Auffangzuständigkeit wird auch nicht das Niederlassungsrecht berührt. Derjenige, der sich zum Zwecke der Ausübung des ärztlichen Berufs niederlassen will, muß hierzu einen Wohnsitz begründen. Es bleibt ihm dabei unbenommen, falls er lediglich eine solche Absicht hat, bei der zuständigen Behörde des Landes eine — unverbindliche — Auskunft über die Erteilung einer Approbation einzuholen. Es sollte aber verhindert werden, daß bei solchen bloßen Niederlassungsabsichten bereits von mehreren Länderbehörden gleichzeitig Approbationsurkunden erteilt werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b** (§ 12 Abs. 5)

   In Absatz 5 sind die Worte „Erteilung oder" zu streichen.

   Begründung

   Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis. Ein Interesse des Bundes, durch Herstellung des Benehmens am Approbationsverfahren beteiligt zu werden, besteht

allenfalls wegen möglicher außenpolitischer Weiterungen, insbesondere bei Staatsangehörigen der EG, dann, wenn beantragte Approbationen versagt oder erteilte zurückgenommen werden sollen.

Es wäre ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand, insbesondere bei den künftig häufig zu erwartenden rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Approbationserteilungen nach den Richtlinien des Rates der EG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und zur Erleichterung der Ausübung des Niederlassungsrechtes, in jedem Einzelfall im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu entscheiden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 14 b Satz 1)

In § 14 b Satz 1 sind die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte „dem 20. Dezember 1976".

Begründung

Vgl. Begründung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 3.

8. **Nach Artikel 1**

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

‚Artikel 1 a

Die Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 3. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist." '

Begründung

Notwendige Klarstellung und Anpassung an die in Artikel 1 Nr. Nr. 3 Doppelbuchstaben cc dieses Entwurfs vorgesehene Änderung der Bundesärzteordnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. bis 4.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 5.

Der Vorschlag wird geprüft. Dabei läßt sich die Bundesregierung davon leiten, § 12 Abs. 2 der Bundesärzteordnung soweit wie möglich den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die örtliche Zuständigkeit anzupassen. Damit wird insoweit auch der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates erwähnten Entschließung Rechnung getragen, die der Deutsche Bundestag anläßlich der Verabschiedung des VwVfG gefaßt hat. Eine weitergehende Anpassung an das VwVfG, die sich auch auf die übrigen Bundesgesetze für die Heilberufe erstrecken müßte, sollte allerdings der in der vorgenannten Entschließung postulierten umfassenden Rechtsbereinigung zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts vorbehalten bleiben.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es sollte wegen der Möglichkeit der Einwirkung auf eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis an der Beteiligung des Bundes auch für die Fälle der Erteilung von Approbationen als Arzt bei Antragstellern mit außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildungen und bei ausländischen Antragstellern festgehalten werden.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in der für § 4 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung vorgeschlagenen Fassung die Worte „Nummer 5" ersetzt werden müssen durch die Worte „Nummer 4". Die geltende Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. enthält keine Nummer 5.